

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Wochenblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse:
No. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 172.

Freitag, 27. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Preisverzeichniss

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Zeitraumber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Fests Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Kontrakt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachstehend wird die Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers zur Aenderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 626) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 24. Juli 1917. 182 II Bld. 3507
Ministerium des Innern.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 18. Juli 1917.
Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 581) wird, wie folgt, geändert:

1. Unter § 8 wird als § 8a eingefügt:
Personen, denen nach § 1 die Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteln, die sie im geschäftlichen Verkehr verwenden, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
2. Dem § 9 und dem § 11 wird als Cap 2 hinzugefügt:
Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
3. § 13 Abs. 1 Nr. 1 erhält unter Streichung des Semikolons folgenden Zusatz:
"oder Anleitungen (Rezepte) zur Herstellung von Ersatzmitteln für Lebens- oder Futtermittel anzubieten."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Neue Höchstpreise für Kirichen und Beerenobst.

1. Für folgende Obstsorten werden nachstehende Preise für das Gebiet des Königreichs Sachsen je Pfund festgesetzt:

	Erzeugerhöchstpreis M.	Großhandelspreis M.
Schattenmorellen	—,80	—,70
Johannisbeeren	—,50	—,58
Stachelbeeren	—,35	—,41
Himbeeren	—,80	—,96
Breihimbeeren	—,55	—,66
Blaubeeren	—,40	—,49
Preißelbeeren	—,45	—,58
Balderbeeren	1,50	1,80

2. Die Kommunalverbände Dresden Stadt und Land, Leipzig und sämtliche Kommunalverbände der Kreisauptmannschaften Chemnitz und Zwickau werden befugt, den Großhandelspreis bei den Schattenmorellen auf —,72 M., bei den Johannisbeeren auf —,60 M., bei den Stachelbeeren auf —,42 M., bei den Blaubeeren auf —,52 M. zu erhöhen.

3. In den Großhandelsaufschlägen sind sämtliche Nebenkosten, wie Transportkosten, Provision der Verkäufer, natürlicher Schwund und Verderb der Ware, Stellung von Packmaterial sowie die allgemeinen Unkosten inbegriffen. Jegliche besondere Entschädigungen dürfen nicht in Anspruch gebracht werden. Hinsichtlich der Erzeugerhöchstpreise wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und die Verladung im Bahnhafen und im Schiff umfassen, und seitens der Erzeuger besondere Kosten hierfür nicht in Anspruch gebracht werden dürfen.

4. Hinsichtlich der Festsetzung der Kleinhandelspreise wird auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1917 — 262 LGO — zu 3 verwiesen.

5. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.
Dresden, am 26. Juli 1917. 686 LGO 3520
Ministerium des Innern.

Pflückverbot für unreifes Obst.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preis-Prüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September/4. November 1915 wird angeordnet:

1. Das Pflücken nicht baumreifes Obstes ist verboten.
2. Wer dem Verbot zuwiderhandelt, wird gemäß § 17 der genannten Verordnung vom 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.
3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Dresden, am 26. Juli 1917. 617a LGO 3519
Ministerium des Innern.

Preisverzeichnis für Gemüse, Obst und Süßfrüchte.

Wer den Groß- oder Kleinhandel mit Gemüse, Obst und Süßfrüchten betreibt, hat die von ihm geforderten Preise in ein Verzeichnis einzutragen und das Verzeichnis an seinem Ladenlokal, Stand oder Wagon anzubringen.

Vordrucke für solche Verzeichnisse sind umgehend bei den Gemeindebehörden zu bestellen. Die Gemeindebehörden haben bis spätestens Mittwoch, den 1. August 1917 an die königliche Amtshauptmannschaft anzuzeigen, wieviele Vordrucke gebraucht werden. Die Vordrucke enthalten Spalten für die jeden Tage einer Woche, 10 Stück Vordrucke kosten 25 Pf. Die vereinnahmten Beträge sind von der Gemeindebehörde der königlichen Amtshauptmannschaft einzusenden.

In den Vordrucken sind sorgfältig Name und Wohnort des Händlers, das Datum der einzelnen Tage und die Preise einzutragen. An jedem Tage, an dem sich der Preis

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 27. Juli 1917.

Ein etwa 7jähriger Junge wurde in der vergangenen Nacht von der Polizei in unserer Stadt aufgegriffen. Der Knabe konnte aber der Polizei keine Auskunft geben, wo er hingehört. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er von auswärts stammt.

Der Bedarf an Hilfsdienstpflichtigen im besetzten Gebiet ist bei weitem noch nicht gedeckt. Die Kriegsamtsstelle Dresden sucht dauernd Hilfsdienstpflichtige für das Generalgouvernement Belgien. Nichtwehrpflichtige und nicht schon im vaterländischen Hilfsdienst Stehende aller

Berufe kommen in Frage; ausgenommen sind Facharbeiter aus Industrie oder Landwirtschaft. Meldungen sind zu richten an die Hilfsdienststelle Großenhain.

Beim Tode von Kriegsteilnehmern erleiden Witwen nicht selten einen Ausfall an ihren Einkünften, daß die Hinterbliebenenrenten niedriger sind als bis dahin besagene Familienunterstützungen. Nunmehr hat sich die Reichsfinanzverwaltung in Anbetracht der herrschenden ungewöhnlichen Steuerung damit einverstanden erklärt, daß Kriegserwitwen neben der Hinterbliebenenrente Familienunterstützung für einen noch im Felde stehenden Sohn erhalten können, wenn der Sohn die Mutter bereits vor seinem Eintritt in den Seeresdienst unterstützt hat und

wenn diese durch den Fortfall der Unterstützung des Sohnes nach seiner Einziehung in eine Notlage geraten ist. Der Reichsanwalt (Reichsamt des Innern) hat die Bundesregelungen von der neuen Regelung, die die wirtschaftlichen Verhältnisse einer größeren Anzahl von Kriegserwitwen sichtbar verbessern wird, verständigt.

Unheilige Kinder von Kriegsteilnehmern haben bekanntlich Anspruch auf Familienunterstützung, wenn die Unterhaltungsspflicht des zum Kriegsdienst eingesetzten Vaters feststeht. Bisher war zweifelhaft, ob dieser Anspruch auch dann geltend gemacht werden könnte, wenn sich der Vater durch eine vom Vormundschaftsgericht genehmigte Abfindung von der laufenden Unterhaltungs-

einer Sorte ändert, ist der neue Preis einzutragen. Soweit die Preise unverändert bleiben, gilt der Eintrag in den früheren Spalten. Der Eintrag hat mit unveränderter Schrift zu geschehen und so deutlich, daß er von jedem Käufer gelesen werden kann.

Die Preisverzeichnisse sind nach Ablauf der Woche abzunehmen und mit den dazu gehörigen Schlussheften bei Frühgemüse und Frühobst 3 Monate, im übrigen 8 Monate aufzubewahren und den zuständigen Beamten auf Erfordern vorzulegen.

Zwischenhandlungen, insbesondere Verkauf ohne Aushang eines für den Tag gültigen Preisverzeichnisses, Abweichungen von den dort bestimmten Preisen und Unterlassung der vorgeschriebenen Aufbewahrung werden mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder Haft bis zu 3 Wochen bestraft.

Großenhain, 27. Juli 1917. 188 a F II C. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Gerste betr.

Auf Grund einer Anordnung des Direktoriums der Reichsgroßhandelsstelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Gerste neuer Ernte nach § 1 der Reichsgroßhandelsverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni laufenden Jahres (Reichs-Gesetzblatt S. 107) reiflos für den Kommunalverband beschlagnahmt und daher der gesamte Erntertrag mit alleiniger Ausnahme des Saatgutes abzuliefern ist.

Der Verkauf erfolgt durch die Kommissionäre.
Großenhain, am 25. Juli 1917. 299 a F II B. Der Kommunalverband.

Ausgabe von Brot und Mehl anstelle von Kartoffeln betr.

In der nächsten Woche — vom 30. Juli bis mit 5. August 1917 — sollen auf Antrag a) Kartoffelverorgungsberechtigte Personen, also nicht Kartoffelerzeuger, sofern ihnen Kartoffeln nicht zur Verfügung stehen, für je 5 Pfund nicht zur Ausgabe gelangende Kartoffeln

- 1 Pfund Brot und 200 Gramm Roggenmehl,
- b) Kartoffelerzeuger, die Zweifelpfunde aus alter Ernte nicht mehr besitzen und denen reife Kartoffeln aus neuer Ernte noch nicht zur Verfügung stehen, 200 Gramm Roggenmehl auf den Kopf der von ihnen zu versorgenden Personen

ausgeteilt erhalten.

Der Antrag auf die Zuteilung der entsprechenden Marken ist bei den Gemeindebehörden bzw. bei den von diesen bestimmten Stellen anzubringen. Der Kommunalverband wird für die Ausgabe des Brotes und des Mehles an die versorgungsberechtigten Personen Marken in derselben Ausführung wie für die Zuteilung in der laufenden Woche (von silbergrauer Farbe) ausgeben. Für die Zuteilung an die Kartoffelerzeuger wird eine besondere Marke in roter Farbe verausgabt werden.

Für die Kartoffelverorgungsberechtigte Person, der Kartoffeln in der nächsten Woche nicht ausgeteilt werden können, ist eine Marke, Schwerarbeitern eine zweite Marke in silbergrauer Farbe, für jeden Kartoffelerzeuger bzw. für jede von diesem zu versorgende Person eine Marke in roter Farbe auszugeben.

Die Ausgabe von Weizenmehl auf die Marken wird hiermit ausdrücklich unter sagt.

An die Gemeindebehörden ergeht noch besondere Verfügung. Wer hier unredlichsgemäße mehr Marken verschafft als ihm zusteht, bzw. wer den Versuch hierzu macht und wer auf diese Marken Weizenmehl statt Roggenmehl abgibt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
Großenhain, am 26. Juli 1917. 1704 a F II A. Der Kommunalverband.

Ausgabe von Fleischkarten.

Fleischkontrollmarken, Lebensmittelkarten I und Landesfestkarten.

Sonnabend, den 28. Juli 1917, vormittags von 8—12 Uhr, findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Fleischkontrollmarken und der weißen Fleischkontrollmarken auf die Zeit vom 6. August bis 2. September 1917, der Fleischzulagenkarten sowie der gelben Fleischkontrollmarken auf die Woche vom 6.—12. August 1917, der Landesfestkarten auf die Monate August 1917 bis Januar 1918 und der neuen Lebensmittelkarten I statt.

Eine spätere Ausgabe der benannten Karten an Markstelle kann nur ausnahmeweise erfolgen.

Gleichzeitig weisen wir besonders darauf hin, daß die weißen Fleischkontrollmarken U und V und die gelben Fleischkontrollmarken L bis spätestens Dienstag, den 31. Juli 1917, abends, beim Fleischer zwecks Eintragung in die Kundenliste abzugeben sind.
Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Juli 1917. Gm.

Markenausgabe in Gröba.

Sonnabend, den 28. Juli 1917, nachmittags 6—7 Uhr werden Brotmarken, Fleischmarken, Fleischkontrollmarken und Landesfestkarten in den bekannten Markenausgabestellen ausgegeben.

Die Fleischkontrollmarken sind bis spätestens Dienstag, den 31. Juli, bei einem Fleischer abzugeben. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß diejenigen, die die Marken nicht rechtzeitig bei einem Fleischer abliefern, auf die nächsten 14 Tage keinen Anspruch auf Fleischlieferung haben und daß nachträgliche Einwendungen an die königliche Amtshauptmannschaft unberücksichtigt bleiben.
Gröba, Elbe, am 27. Juli 1917. Der Gemeindeverband.

Freibaut Riesa.

Morgen Sonnabend, den 28. Juli, von vormittags 8 Uhr ab gelangt auf der Freibaut des kaiserlichen Schlachthofes Rindfleisch zum Preise von 1,50 Mark für das Pfund gegen Fleischmarken an die Nummern von 1901—2050 zum Verkauf.
Riesa, am 27. Juli 1917. Die Direktion des kaiserl. Schlachthofes.